

Gemeinde Fläsch

Flur - Reglement

Art. 1 Unterhaltungspflicht

Die von der Meliorationsgenossenschaft Fläsch mit der Subventionszusicherung übernommene Unterhaltungspflicht geht, gemäss Übergabe-Protokoll per 15. Dezember 1981, mit den öffentlichen Anlagen an die Politische Gemeinde über.

Der Unterhalt der öffentlichen Meliorationsanlagen wird durch die Gemeinde sichergestellt.

Zur Mitfinanzierung des Unterhaltes der öffentlichen Anlagen wird die Grundsteuer gemäss Gemeindesteuergesetz verwendet.

Werden Strassen oder andere gemeinsame Anlagen durch einen Grundeigentümer oder durch Drittpersonen über das normale Mass beansprucht, so kann der Betreffende zu einem einmaligen oder jährlichen Sonderbeitrag verpflichtet werden. (z.B. Befahren der Strassen mit Lastwagen etc.)

Art. 2 Aufsicht und Kontrolle

Die Oberaufsicht führt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt.

In der Gemeinde fällt diese Aufgabe dem Gemeindevorstand zu. Er hat besonders zu achten, dass die öffentlichen Anlagen nicht böswillig oder leichtfertig beschädigt werden. Reparaturen sind sofort auszuführen damit grössere Schäden vermieden werden.

Art. 3 Pflichten der Grundeigentümerin und Pächter

Die Grundeigentümer und Pächter sind verpflichtet alles zu tun, dass die öffentlichen Anlagen nicht beschädigt werden. Sie sind insbesondere verpflichtet Schäden an gemeinsamen Anlagen sofort dem Gemeindevorstand zu melden.

Art. 4 Bewirtschaftung der Grundstücke

Gegenüber öffentlichen Strasse ist ein Vorhaupt von mindestens einem Meter einzuhalten.

Beim Pflügen der Felder müssen die Wegbanketten geschont werden. Es ist untersagt Unkraut Steine etc. auf die Fahrbahn zu werfen oder am Wegrand zu deponieren. Werden während der Bestellung der Felder solche Depots angelegt, sind sie sofort nach Beendigung der Arbeit abzuführen. Die durch das Pflügen und Bewirtschaftung der Grundstücke verschmutzten Strassen sind sofort zu reinigen.

Beschädigte Wegbanketten und verschmutzte Strassen werden auf Kosten der Grundeigentümer oder Pächter in Ordnung gestellt.

Gemeinde Fläsch

Flur - Reglement

Art. 5 Marksteine und Vermessung

Die Grundeigentümer und Pächter haben besondere Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Marksteine zu achten. Die Marksteine dürfen beim Pflügen nicht beschädigt oder ausgerissen werden und müssen sichtbar bleiben.

Die Verursacher haben die Kosten für das Versetzen von fehlenden Marksteinen sowie die Neueinemessung der Grundstücke zu tragen. Können die Verursacher nicht ermittelt werden, so haben beide Grundeigentümer die Kosten gleichmässig zu tragen.

Art. 6 Rasenwege in der Bauzone

Die Rasenwege in der Bauzone sind öffentliches Eigentum der Gemeinde. Sie dürfen nicht umgebrochen werden. Der Grasnutzen fällt den Anstössern zu.

Art. 7 Tret- und Streckrecht

Das Tret- und Streckrecht richtet sich nach Art. 132 E. G. zum Z. G. B.

Art. 8 Feldarbeiten an Sonntagen

An hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidg. Bettag, Bündner Herbstfest und Weihnachten) sind Feld- und Waldarbeiten verboten.

An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten in Feld und Wald verboten. Der Gemeindevorstand kann für das Einsammeln von Heu, Emd, Getreide, Obst und Trauben, sofern die Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte droht, eine Bewilligung erteilen.

Art. 9 Widerrechtliche Aneignung der Ernte

Jede widerrechtliche Aneignung der Ernte von Trauben, Obst und Nüssen sowie andern Feld- und Gartenfrüchten wird, auf Anzeige, nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund (Art. 137 und 138 StGB) und Kanton (Art 12 St.PO) durch die zuständigen Kreisbehörden geahndet.

Art. 10 Begehen von Grundstücken

Wer widerrechtlich über ein fremdes Grundstück geht, reitet oder fährt und dabei Landschaden verursacht, wird auf Anzeige hin vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft.

Gemeinde Fläsch

Flur - Reglement

Art. 11 Grenzabstand der Reben in Weinbergen

Als Grenzabstand der Reben in neu und wieder angepflanzten wie vergrubten Weinbergen ist der halbe Reihenabstand einzuhalten, mindestens aber:

bei Drahtanlagen	90 cm
bei Stichelbau	50 cm

Innerhalb einer Grenzmauer oder einer geschlossenen Holzwand muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

Gegenüber einem öffentlichen Weg ist ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten. Bei Drahtanlagen ist der Abstand von der Verankerung weg zu messen.

Art. 12 Grenzabstand von Pflanzen

Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

- 6 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume
- 4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume
- 2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen-, Pflaumenbäume und dergleichen.
- 50 cm für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden. Der Nachbar kann verlangen, dass alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden.
- 30 cm für Reben

Ist das Nachbargrundstück ein Weinberg, erhöhen sich diese Abstände, mit Ausnahme desjenigen für Reben, um die Hälfte ihres Masses.

Das Recht zur Einsprache gegen Verletzung dieser Vorschriften verjährt nach 5 Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wildwachsende Bäume und Sträucher.

Gegenüber Waldgrundstücken finden die Abstandsvorschriften dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 13 Einfriedungen

Holzwände, Mauern und Zäune bis zur Höhe von 1,5 m darf der Grundeigentümer an der Grenze seines Grundstückes anlegen. Sind die höher, ist der Mehrhöhe über 1,5 m entsprechender Abstand von der Grenze einzuhalten, jedoch höchstens der für Gebäude geltende Abstand.

Stacheldrahtzäune dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes erstellt werden.

Der Wasserabfluss der Strasse darf durch Einfriedungen in keiner Weise gehindert werden. Geschlossene Bretterwände und Mauern müssen in Abständen von 5 bis 10 m mit Öffnungen für die Strassenentwässerung versehen sein.

Gemeinde Fläsch

Flur - Reglement

Einfriedungen in der Bauzone sind nach Art.23 Gemeinde Baugesetz zu erstellen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Sämtliches ablagern von Kehricht, Bauschutt und Aushubmaterial ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Der Gemeindevorstand kann für die Ablagerung von Aushubmaterial geeignete Plätze zuweisen.

Die Bevölkerung wird ersucht fehlbare zu Verzeigen.

Wer Vorschriften dieses Reglementes verletzt, wird, soweit nicht das Kreisamt zuständig ist, vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft. Bei Verletzung des gleichen Artikels und im Wiederholungsfall kann eine Busse bis Fr. 1'000.-- ausgesprochen werden.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 3.03.1982

Der Gemeindepräsident

sig. Andreas Herrmann

Der Aktuar

sig. Christian Lampert